

die Rechte der Kammern beeinträchtigen lassen wollen, dann hört jede Berathung über ein Gesetz auf; der Theil, der ein Gesetz durchbringen will, legt es in einer der Kammer willkommenen Fassung vor und macht, nachdem es angenommen, eine ganz neue Umarbeitung eines wesentlichen Theils des Gesetzes; und der Zweck ist erreicht, denn die Kammer ist verbunden, gegen ihre Absicht eine Abstimmung anzuerkennen, die einem ganz andern Gesetze gilt. Ich kann das nicht zugeben und ich appellire an die Kammer, ob sie glaubt, daß auf diese Weise ihre Rechte beeinträchtigt werden können.

Abg. v. Leyßer: Ich finde diese Ansicht, welche der Abg. v. Thielau aufgestellt hat, so klar, daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß diese Abstimmung durch Namensaufruf stattfinden möchte. Man kann sich nicht auf eine frühere beziehen, wenn eine vollkommene Umarbeitung des Gesetzes stattgefunden hat; es tritt alsdann ein ganz neues Verhältniß ein.

Referent Schäffer: Meine Aeußerung ging bloß dahin, daß die Vorschriften der Landtagsordnung die Abstimmung durch Namensaufruf nicht gebieten. Ich für meine Person bin jedoch damit einverstanden, wenn es der Kammer beliebt, durch Namensaufruf über diesen Theil des Gesetzentwurfs noch abzustimmen, ob ich gleich die Ueberzeugung habe, daß, wenn dies auch nicht geschähe, die Freiheit der Kammer nicht gefährdet wird.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, es sind hier in diesem Falle zwei Ansichten zu unterscheiden. Es ist entweder eine Vorlage der hohen Staatsregierung, welche unter I. der Kammer vorgelegen hat, oder es ist keine Vorlage derselben. Ist es eine Vorlage der Staatsregierung, so muß nach der Landtagsordnung durch Namensaufruf abgestimmt werden. Ist es keine Vorlage der Staatsregierung, sondern ein Antrag der Kammer an die Staatsregierung, nun, so muß ebenfalls durch Namensaufruf abgestimmt werden.

Abg. Rour: Formell würden sich allerdings Bedenken gegen den Antrag des Abg. v. Thielau erheben lassen; allein ich bin der Meinung, daß auch diese zu beseitigen sind, wenn man annimmt, es ist eine ganz neue Vorlage der hohen Staatsregierung, über die wir uns jetzt berathen haben. Materiell bin ich übrigens ganz für den Antrag, und ich glaube, man kann die formellen Zweifel, die etwa zu erheben wären, in dieser Angelegenheit aus vorangeführtem Grunde süglich auf sich beruhen lassen.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Man kann es allerdings als eine neue Vorlage betrachten, denn die Staatsregierung ist bei der Berathung mit der Deputation der I. Kammer mit diesen Vorschlägen entgegen gekommen. Sie haben die Grundlage der Berathung sowohl in der Deputation als in der jenseitigen Kammer gebildet.

Präsident: Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers hege ich kein Bedenken weiter, die Kammer zu fragen: Ob sie den Antrag des Abg. v. Thielau: nochmals über diesen Theil des Gesetzes unter I. mittelst Namensaufruf abzustimmen, zu unterstützen gemeint sei? Geschieht zahlreich.

Präsident: Wenn sich Niemand über den Antrag noch

äußern will, so frage ich die Kammer: Ob sie den Antrag des Abg. v. Thielau annehmen wolle? Einstimmig bejaht.

Präsident: Ich hätte daher mittelst Namensaufruf noch abstimmen zu lassen und an die Kammer die Frage zu richten: Ob sie dem vorliegenden, jetzt berathenen Theile des Gesetzentwurfs unter den beliebigen Modifikationen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen wolle? Wird mit 35 gegen 32 Stimmen bejaht.

Es verneinen die Frage die Abgg. Becker, Todt, Winkler (aus Räcknitz), Huth, Sahrer von Sahr, v. Egidy, Hänel, Bedag, Adler, Wehle, Koful, Grimm, D. v. Mayer, Puttrich, D. Wiesand, Ebert, Kirchner, Frenzel, Dehmigen, Schierz, Schüller, Heyn, Schuster, v. d. Planitz, v. Friesen, v. Thielau, v. Dieskau, Zimmermann, Müller (aus Laura), Rost, v. Leyßer und Hotte witsch.

Es wird nun zum II. Abschnitte des Berichts übergegangen, welcher von dem Wahlzwange und den §. 24. des Entwurfs genannten Bannrechten handelt. — Hier heißt es zuvörderst im Berichte:

Ehe man zu den Differenzpunkten in den Beschlüssen beider Kammern hinsichtlich dieser Bannrechte übergeht, ist zunächst einer Eingabe der Gebrüder Schaffhirt, als Besitzer der Papiermühle zu Dresden, zu gedenken. Auch diese tragen für Aufhebung des Bannrechts des Lumpensammelns unter Berufung auf die Verluste, denen sie außerdem entgegengehen würden, auf volle Entschädigung an. Sie bemerken zugleich, daß ihre Befugniß auf ein Privilegium vom Jahre 1578 sich gründe und seit dieser Zeit mehrmals erneuert worden sei. Die urschriftlich überreichten Privilegien enthalten die Klauseln des Mehrens und Minderns, und sogar der Wiederabschaffung. Die Paragraphen, über welche Einverständnis zwischen beiden Kammern vorwaltet, sind: §. 9., 12., 14., 15., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 27., 28. Wegen aller übrigen findet noch Meinungsverschiedenheit statt. Hauptsächlich ist dieselbe dadurch herbeigeführt worden, daß die I. Kammer auch hinsichtlich der §. 24. genannten Bannrechte dem Gesetzentwurfe entgegen für den Grundsatz der Entschädigung sich ausgesprochen hat, welcher Ansicht aber die II. Kammer nicht beigetreten ist. Es hat dies zugleich die Folge gehabt, daß eine Bersehung mehrerer Paragraphen erfolgt ist, und sich die Verschiedenheit der Meinungen oftmals bloß mit Bezeichnung der Paragraphen und deren Stellung beschäftigt. — Um nun doch in einigen Beziehungen eine Uebereinstimmung zu erzielen, ist man in der Vereinigungs-Deputation hauptsächlich über zwei Gegenstände übereingekommen, durch welche, wenn denselben der Beifall der Kammern zu Theil wird, die meisten Differenzen sich heben, und es möglich wird, wenigstens den Theil des Gesetzentwurfs, welcher den Wahlzwang betrifft, ins Leben treten zu lassen. — Dieselben sind der schon oben erwähnte Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, wenn auch ein Einverständnis zwischen beiden Kammern in Betreff der §. 24. genannten Bannrechte nicht erzielt werden sollte, dennoch die den Bier- und Wahlzwang angehenden Theile des Entwurfs als Gesetz zu erlassen, dann aber eine veränderte Fassung §. 23., welche die §§. 23 b. und 23 f. entbehrlieh macht. So sehr man die trüb sich öffnende Aussicht beklagen muß, die §. 24. genannten Bannrechte mit ihren mittelalterlichen Verirrungen noch auf geraume Zeit vielleicht beibehalten zu sehen, und so sehr die Besorgniß rege wird, daß das einmal aufgestellte Entschädigungsprinzip manchen Berechtigten, in der Hoffnung eines